EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Plenarsitzungsdokument

A6-0410/2008

15.10.2008

***I
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
(KOM(2007)0765 – C6-0468/2008 – 2007/0279(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Heide Rühle

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 37

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN 39

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE 51

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
(KOM(2007)0765 – C6-0468/2008 – 2007/0279(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0765),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0468/2008),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0410/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sind unterschiedlich, was den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Verteidigungsgütern behindern und den	(3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sind unterschiedlich, was den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Verteidigungsgütern behindern und den

Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes verzerren kann.	Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes verzerren kann ***und gleichzeitig die Innovation, die industrielle Zusammenarbeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes für Verteidigungsgüter in der Europäischen Union erschwert***.

Begründung

Es ist wichtig, die wirtschaftlichen Nachteile der derzeitigen Situation hervorzuheben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Deswegen müssen diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten so angeglichen werden, dass die innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern vereinfacht und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird.	(6) Deswegen müssen diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten so angeglichen werden, dass die innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern vereinfacht wird und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird***, wobei die in den Verträgen verankerten Zielvorgaben der GASP, zu denen die Förderung und Bewahrung der Menschenrechte, des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität gehören, gebührend zu berücksichtigen sind.***

Begründung

Es muss unbedingt unterstrichen werden, dass bei der Schaffung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter andere Faktoren wie die außenpolitischen Zielvorgaben der EU für die GASP, wie sie in den Verträgen verankert sind, z.B. die Förderung und Bewahrung der Menschenrechte, des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, wichtige Elemente sind, die berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Vereinheitlichung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte weder deren Verpflichtungen ***aus einschlägigen internationalen Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtlicher Verträge*** noch ***das*** Ermessen ***der Mitgliedstaaten in der Ausfuhrpolitik*** beeinträchtigen.	(7) Die Vereinheitlichung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte weder deren ***internationale*** Verpflichtungen ***und Zusagen*** noch ***ihr*** Ermessen ***im Hinblick auf die Politik der Verbringung oder der Ausfuhr von Verteidigungsgütern*** beeinträchtigen.

Begründung

Die Formulierung „internationale Verpflichtungen und Zusagen" ist breiter gefasst als der ursprüngliche Text und würde „einschlägige internationale Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtliche Verträge" einschließen. Alle Mitgliedstaaten wären mit dem vorgeschlagenen Text in der Lage, Einzelgenehmigungen zu verwenden, um sämtlichen internationalen Verpflichtungen und Zusagen – einschließlich bilateraler Verpflichtungen und Zusagen – nachzukommen statt lediglich den im ursprünglichen Text aufgeführten spezifischen Verpflichtungen und Zusagen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Diese Richtlinie sollte für alle Verteidigungsgüter gemäß der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gelten, einschließlich Teilsystemen, Bestandteilen, Ersatzteilen, der Weitergabe von Technologien sowie Instandhaltung und Reparatur.	(9) Diese Richtlinie sollte für alle Verteidigungsgüter gemäß der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gelten, einschließlich Teilsystemen, Bestandteilen, Ersatzteilen, der Weitergabe von Technologien sowie Instandhaltung und Reparatur. ***Antipersonenminen und Streumunition, einschließlich von Teilsystemen, Bestandteilen, Ersatzteilen,***

Technologietransfer, Instandhaltung und Reparatur sollten vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. Die Verwendung, die Entwicklung, die Produktion, die Vorratshaltung, die Lagerung, der Erwerb, der Besitz und die direkte oder indirekte Weitergabe sowohl von Antipersonenminen als auch von Streumunition an Dritte sollten untersagt werden.

Begründung

Nach dem Übereinkommen von Ottawa sind die Verwendung, die Entwicklung, die Lagerung, der Erwerb, die Vorratshaltung, der Besitz und die Weitergabe von Antipersonenminen untersagt. Nach dem Übereinkommen von Oslo, das am 3. Dezember 2008 unterzeichnet werden soll, werden die selben Vorschriften für Streumunition gelten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um gleichgelagerte Risiken zu erfassen, die sich aus der Verbringung von nicht im Anhang aufgeführten Verteidigungsgütern ergeben, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Richtlinie auf derartige Verteidigungsgüter anzuwenden und daher die Verbringung dieser Güter gemäß denselben Bestimmungen zu handhaben.	(10) Um gleichgelagerte Risiken zu erfassen, die sich aus der Verbringung von nicht im Anhang aufgeführten Verteidigungsgütern ergeben, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Richtlinie auf derartige Verteidigungsgüter anzuwenden und daher die Verbringung dieser Güter gemäß denselben Bestimmungen zu handhaben. ***In diesem Falle sollten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen.***

Begründung

Anpassung an den entsprechenden Text des Artikels 2 Absatz 3.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für jede innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sollte eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global-, oder Einzelgenehmigung erforderlich sein, die der Mitgliedstaat, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, erteilt oder veröffentlicht. Gemäß den Grundsätzen des Binnenmarktes sollte die jeweilige Genehmigung in der gesamten Gemeinschaft gültig sein; für die Durchfuhr durch andere Mitgliedstaaten oder die Einfuhr in diese ***sollten*** keine ***weiteren Genehmigungen*** erforderlich ***sein***.	(14) Für jede innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sollte eine vorherige Erlaubnis in Form einer Allgemein-, Global-, oder Einzelgenehmigung erforderlich sein, die der Mitgliedstaat, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, erteilt oder veröffentlicht. Gemäß den Grundsätzen des Binnenmarktes sollte die jeweilige Genehmigung in der gesamten Gemeinschaft gültig sein; für die Durchfuhr durch andere Mitgliedstaaten oder die Einfuhr in diese ***sollte grundsätzlich*** keine ***weitere vorherige Genehmigung*** erforderlich sein.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Im Fall von Teilsystemen und Bestandteilen sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich von Ausfuhrbeschränkungen zugunsten der Anerkennung von den Empfängern vorgelegte Erklärungen über die Nutzung absehen ; dabei berücksichtigen sie, in welchem Ausmaß diese Teilsysteme und Bestandteile in den vom Empfänger hergestellten Gütern aufgehen.	***entfällt***

Begründung

Dieser Erwägungsgrund steht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 6 und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Damit die Verbringung von Verteidigungsgütern vereinfacht wird, sollten Allgemeingenehmigungen in einer Rechtsvorschrift der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, mit der jedem Unternehmen, das die in der jeweiligen Allgemeingenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt, erlaubt wird, Verteidigungsgüter zu verbringen.	(17) Damit die Verbringung von Verteidigungsgütern vereinfacht wird, sollten Allgemeingenehmigungen in einer Rechtsvorschrift der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, mit der jedem Unternehmen, das die in der jeweiligen Allgemeingenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt, erlaubt wird, Verteidigungsgüter zu verbringen. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Unternehmen vorübergehend von solchen Genehmigungen in Fällen auszuschließen, in denen ernsthafte Besorgnisse hinsichtlich der Bereitschaft oder der Fähigkeit des betroffenen Unternehmens aufgekommen sind, die von dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung ausgestellt hat, aufgestellten Bedingungen solcher Genehmigungen einzuhalten.***

Begründung

In außergewöhnlichen Fällen sollten die die Genehmigung ausstellenden Mitgliedstaaten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen aus Gründen der nationalen Sicherheit bzw. in Fällen zu ergreifen, in denen sie Grund zu der Annahme haben, dass sich der Empfänger der Verteidigungsgüter nicht an die in der Genehmigung für die Verbringung festgelegten Bedingungen halten wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Allgemeingenehmigungen zu veröffentlichen, wenn ***die Risiken*** für das Ziel, die Menschenrechte zu schützen	(21) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Allgemeingenehmigungen zu veröffentlichen, wenn ***das Risiko*** für das Ziel, die Menschenrechte zu schützen

sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten, in Anbetracht der Eigenschaften der Güter und der Empfänger gering ***sind***.	sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten, in Anbetracht der Eigenschaften der Güter und der Empfänger ***sehr*** gering ***ist***.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Hinsichtlich der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, ***ihre*** zwischenstaatliche Zusammenarbeit***, wie sie derzeit unter anderem im Rahmen der Absichtserklärung stattfindet,*** fortzusetzen ***und weiterzuentwickeln***.	(25) Hinsichtlich der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, ***die*** zwischenstaatliche Zusammenarbeit ***unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie*** fortzusetzen ***und später auszuweiten.***

Begründung

Rechtsvorschriften sind nur ein Beispiel für eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Die vorliegende Richtlinie darf gegenwärtige oder spätere Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit die schrittweise Verminderung der *vorheringen* Einzelkontrolle zugunsten der nachfolgenden Allgemeinkontrolle im Ursprungsmitgliedstaat der Verteidigungsgüter ausgeglichen wird, sollte das gegenseitige Vertrauen durch die Schaffung von Garantien dafür gestärkt werden, dass keine Verteidigungsgüter entgegen etwaigen Ausfuhrbeschränkungen in Drittländer ausgeführt werden.	(26) Damit die schrittweise Verminderung der *vorherigen* Einzelkontrolle zugunsten der nachfolgenden Allgemeinkontrolle im Ursprungsmitgliedstaat der Verteidigungsgüter ausgeglichen wird, sollte das gegenseitige Vertrauen durch die Schaffung von Garantien dafür gestärkt werden, dass keine Verteidigungsgüter entgegen etwaigen Ausfuhrbeschränkungen in Drittländer ausgeführt werden. ***Dieser Grundsatz sollte ebenfalls in den Fällen beachtet werden, in denen Verteidigungsgüter Gegenstand mehrer Verbringungen***

zwischen Mitgliedstaaten sind, ehe sie in ein Drittland ausgeführt werden.

Begründung

Es sollte gewährleistet werden, dass bei mehrmaliger Verbringung eines Verteidigungsguts zwischen Mitgliedstaaten die Ausfuhrbeschränkungen sämtlicher Mitgliedstaaten ordnungsgemäß eingehalten werden, ehe das Gut nach außerhalb der Gemeinschaft exportiert wird.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren zusammen, den der Rat am 8. Juni 1998 angenommen hat; dazu wenden sie auf freiwilliger Basis gemeinsame Kriterien an und nutzen Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen, um die Umsetzung ihrer Politik betreffend die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittländer anzugleichen.	(27) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren zusammen, den der Rat am 8. Juni 1998 angenommen hat; dazu wenden sie auf freiwilliger Basis gemeinsame Kriterien an und nutzen Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen, um die Umsetzung ihrer Politik betreffend die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittländer anzugleichen. ***Die Mitgliedstaaten bewahren das Recht, Genehmigungen für die Verbringung im Falle bestimmter Lieferanten oder Empfänger zu verweigern, zurückzuziehen oder ihre Wirkung auszusetzen, wenn sie dies zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren für erforderlich halten.***

Begründung

In 1998 the Member States adopted the voluntary European Code of Conduct of Arms Exports. In the Code of Conduct Members States agreed upon eight criteria to be taken into account with regard to the transfer of conventional arms. COREPER agreed on a draft common position on the Code in 2005. Unfortunately though Member States as of yet have failed to reach final agreement on the text. In order though for the Code of Conduct and the Common Position on the control of arms brokering to be useful instruments in foreign policy, Member States should retain the right to refuse, withdraw or suspend transfer licenses if that

is necessary to abide by these codes of conduct and other international commitments related to exports control.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Lieferanten sollten die Empfänger über etwaige mit einer Genehmigung verbundene Beschränkungen informieren, um auf beiden Seiten Vertrauen in die Fähigkeit der Empfänger zu schaffen, diese Beschränkungen nach der Verbringung einzuhalten; dies gilt insbesondere bei einem Antrag auf Ausfuhr in ein Drittland.	(28) Die Lieferanten sollten ***sowohl*** die Empfänger ***als auch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Empfänger ansässig ist,*** über etwaige mit einer Genehmigung verbundene Beschränkungen informieren, um auf beiden Seiten Vertrauen in die Fähigkeit der Empfänger zu schaffen, diese Beschränkungen nach der Verbringung einzuhalten; dies gilt insbesondere bei einem Antrag auf Ausfuhr in ein Drittland.

Begründung

Eines der größten Probleme beim Handel mit Verteidigungsgütern besteht darin, dass es für Regierungen, Parlamente und Nichtregierungsorganisationen schwierig ist, genau zu verfolgen, was wohin geliefert wird. Um die Transparenz zu erhöhen und das Risiko, dass Waffen an Orte gelangen, wo sie nicht hingehören, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten über etwaige Beschränkungen, die mit Genehmigungen für die Verbringung einhergehen, unterrichtet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Für den schrittweisen Aufbau gegenseitigen Vertrauens ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen festlegen, die die Durchsetzung dieser Richtlinie gewährleisten können; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen darüber, dass die Unternehmen sich an die gemeinsamen Kriterien für die Zertifizierung und die	(35) Für den schrittweisen Aufbau gegenseitigen Vertrauens ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen, ***einschließlich Sanktionen***, festlegen, die die Durchsetzung dieser Richtlinie gewährleisten können; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen darüber, dass die Unternehmen sich an die gemeinsamen

Beschränkungen für die Weiterverwendung von Verteidigungsgütern nach der Verbringung halten müssen.	Kriterien für die Zertifizierung und die Beschränkungen für die Weiterverwendung von Verteidigungsgütern nach der Verbringung halten müssen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Ausfuhrkontrolle in ihrem Staat nicht dadurch „umgehen" können, dass sie ihr Gut durch mehrere Mitgliedstaaten befördern, bevor sie es in ein Drittland ausführen, sollten alle Mitgliedstaaten wirksame Sanktionen gegen Unternehmen einführen, die die Vorschriften der Richtlinie nicht beachten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) In Fällen, in denen bei einem Ursprungsmitgliedstaat ***begründete Zweifel darüber bestehen, ob*** ein zertifizierter Empfänger alle Beschränkungen einer Allgemeingenehmigung des Ursprungsmitgliedstaats einhalten würde, sollte dieser nicht nur die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten, sondern auch – angesichts seiner Pflicht, die Menschenrechte zu schützen sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten – in der Lage sein, die Gültigkeit seiner Genehmigungen in Bezug auf das betreffende Unternehmen auszusetzen.	(36) In Fällen, in denen bei einem Ursprungsmitgliedstaat ***nicht die Überzeugung besteht, dass*** ein zertifizierter Empfänger alle Beschränkungen einer Allgemeingenehmigung des Ursprungsmitgliedstaats einhalten würde, sollte dieser nicht nur die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten, sondern auch – angesichts seiner Pflicht, die Menschenrechte zu schützen sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten – in der Lage sein, die Gültigkeit seiner Genehmigungen in Bezug auf das betreffende Unternehmen auszusetzen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht ***die Ausfuhrpolitik*** der Mitgliedstaaten***.***	2. Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht ***das Ermessen*** der Mitgliedstaaten ***im Hinblick auf die Politik der Ausfuhr von***

Verteidigungsgütern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel 30 und 296 des Vertrags.

Begründung

Im Interesse der „besseren Rechtsetzung" sollte dieser Artikel die Zweckbestimmung des Textes besser widerspiegeln, d.h. es sollte genau bestimmt werden, was vom Text erfasst wird und was nicht.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die vorliegende Richtlinie beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grundsätze Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu verfolgen und anschließend auszuweiten.

Begründung

Im Interesse der „besseren Rechtsetzung" sollte dieser Artikel die Zweckbestimmung des Textes besser widerspiegeln, d.h. es sollte genau bestimmt werden, was vom Text erfasst wird und was nicht.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie gilt für Verteidigungsgüter.	1. Diese Richtlinie gilt für ***die im Anhang aufgeführten*** Verteidigungsgüter.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält bereits die Liste der Verteidigungsgüter, weshalb es angemessen wäre, darauf Bezug zu nehmen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie sinngemäß auf andere als die im Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter anwenden, wenn deren innergemeinschaftliche Verbringung gleichwertige Risiken für das Ziel enthält, die Menschenrechte zu schützen sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten..	***entfällt***

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält bereits die Liste der Verteidigungsgüter.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Absatz 2 Gebrauch, veröffentlichte er eine Liste dieser Güter und setzt die Kommission und die anderen	***entfällt***

Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält bereits die Liste der Verteidigungsgüter.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 - Absatz 1 - Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „Verteidigungsgut“ jedes ***eigens für militärische Zwecke entwickelte und*** im Anhang aufgeführte Gut;	(1) „Verteidigungsgut“ jedes im Anhang aufgeführte Gut;

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält bereits die Liste der Verteidigungsgüter.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) „Verbringung“ ***die im Zuge eines Handelsgeschäfts erfolgte*** Lieferung eines Verteidigungsgutes an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat;	(2) „Verbringung“ ***mit jedwedem Mittel erfolgte Bewegung oder*** Lieferung eines Verteidigungsgutes an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat;

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist vollständiger.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „Ausfuhrgenehmigung“ eine Erlaubnis zur Lieferung von Verteidigungsgütern an ***einen Empfänger*** in einem Drittstaat .	(6) „Ausfuhrgenehmigung“ eine Erlaubnis zur Lieferung von Verteidigungsgütern an ***eine juristische oder natürliche Person*** in einem Drittstaat .

Begründung

„Empfänger“ wird als innerhalb der Gemeinschaft niedergelassene juristische oder natürliche Person definiert.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Verbringung von Verteidigungsgütern zwischen Mitgliedstaaten unterliegt der vorherigen Genehmigung. Für die Durchfuhr von Verteidigungsgütern durch andere Mitgliedstaaten oder die Einfuhr in diese ist keine zusätzliche Genehmigung durch andere Mitgliedstaaten erforderlich; dies gilt unbeschadet von Bestimmungen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, etwa der Verkehrssicherheit, angewendet werden.	1. Die Verbringung von Verteidigungsgütern zwischen Mitgliedstaaten unterliegt der vorherigen Genehmigung***, es sei denn, dass nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine solche Genehmigung erforderlich ist.*** Für die Durchfuhr von Verteidigungsgütern durch andere Mitgliedstaaten oder die Einfuhr in diese ist keine zusätzliche Genehmigung durch andere Mitgliedstaaten erforderlich; dies gilt unbeschadet von Bestimmungen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, etwa der Verkehrssicherheit angewendet werden.

Begründung

Einige Mitgliedstaaten fordern in bestimmten Fällen keine Genehmigung – z.B. für von der Regierung durchgeführte Verbringungen. Im Sinne der Vollständigkeit sollte der gesamte Katalog von Ausnahmen angegeben werden, einschließlich der in Artikel 30 dargelegten Gründe der öffentlichen Ordnung bzw. der öffentlichen Sicherheit. Dies deckt Situationen ab,

die nicht vom Kommissionstext erfasst werden, z.B. den Transit, wo die Art der Güter und ihre Endbestimmung Anlass zur Sorge geben können, oder beispielsweise Einfuhren von Feuerwaffen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***erteilen*** Lieferanten ***mit Sitz in*** ihrem Hoheitsgebiet ***Allgemein-***, Global- oder Einzelgenehmigungen.	2. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten, dass*** Lieferanten***, die Verteidigungsgüter von*** ihrem Hoheitsgebiet ***verbringen wollen, vorbehaltlich der Einhaltung der damit einhergehenden Bedingungen*** Global- oder Einzelgenehmigungen ***beantragen können. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ebenfalls Allgemeingenehmigungen.***

Begründung

Bei den Mitgliedstaaten sollte weiterhin die alleinige Verantwortung für den Beschluss liegen, ob sie Anträgen auf Genehmigung stattgeben oder sie ablehnen. Allgemeinlizenzen werden veröffentlicht, nicht erteilt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die*** Mitgliedstaaten bestimmen die Art der Genehmigung für die jeweiligen Verteidigungsgüter oder für ganze Kategorien davon gemäß diesem Artikel und den Artikeln 5, 6 und 7.	3. ***Den*** Mitgliedstaaten ***steht es frei***, die Art der Genehmigung für die jeweiligen Verteidigungsgüter oder für ganze Kategorien davon gemäß diesem Artikel und den Artikeln 5, 6 und 7 ***zu*** bestimmen. ***Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Nichterteilung einer Allgemeingenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder die Begrenzung des Geltungsbereichs einer solchen***

Genehmigung in jedem Fall mit den in Artikel 7 dargelegten Gründen rechtfertigen.

Begründung

Im Sinne der Klarheit und der Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates wird damit gewährleistet, dass Mitgliedstaaten die Erteilung einer Allgemein- oder Globalgenehmigung unter Umständen, in denen eine Einzellizenz – wie in Artikel 7 dargelegt – rechtmäßigerweise erteilt werden kann, verweigern können.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten legen ***die*** Bedingungen für Genehmigungen fest, ***insbesondere etwaige*** Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Die Mitgliedstaaten können die ***bestehende*** zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.	4. Die Mitgliedstaaten legen ***alle*** Bedingungen für Genehmigungen fest, ***einschließlich etwaiger*** Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität ***und unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Endverwenderzertifikaten***. ***Bei der Festlegung solcher Beschränkungen tragen die Mitgliedstaaten dem Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren und dem gemeinsamen Standpunkt 2003/486/GASP des Rates betreffend die Kontrolle von Waffenvermittlungstätigkeiten[1] besonders Rechnung.*** Die Mitgliedstaaten können die zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und ***später*** vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. ***[1] ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen ***und daher*** als solche zu einem späteren Zeitpunkt ***nicht*** wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden ***können***, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.	6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen***, so dass verhindert wird, dass sie*** als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.

Begründung

Der Empfänger muss erklären, dass die der Genehmigung unterliegenden Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter in einer Weise eingehen, die verhindert, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt verbracht oder sogar in ein Drittland ausgeführt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Beabsichtigt ein Empfänger, ein Verteidigungsgut zum Zwecke der Reparatur oder Wartung oder aufgrund von Fehlern des Guts zum Lieferanten zurück zu verbringen, ist die Rückverbringung zum Lieferanten auf der Grundlage der Genehmigung für die Verbringung, die für die erste Verbringung des Guts vom Lieferanten zum Empfänger ausgestellt wurde, und nach den Bedingungen dieser

Genehmigung gestattet. Allerdings unterrichtet der Empfänger rechtzeitig vor der Verbringung die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dessen Hoheitsgebiet das Gut verbracht werden wird, von der Absicht, das Gut zu verbringen. In einer solchen Mitteilung wird der Grund für die Verbringung angegeben; gleichzeitig werden alle entsprechenden Belege beigefügt.

Sobald das Gut repariert bzw. die Wartung vorgenommen bzw. der Fehler behoben worden ist, wird die anschließende Verbringung vom Lieferanten an den Empfänger auf der Grundlage der Genehmigung gestattet, die für die erste Verbringung des Gutes vom Lieferanten an den Empfänger ausgestellt worden ist.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Empfänger den Streitkräften eines Mitgliedstaats angehört oder	a) der Empfänger den Streitkräften ***oder einer anderen Regierungsstelle*** eines Mitgliedstaats angehört oder

Begründung

Es sollte im Rahmen der Allgemeingenehmigungen möglich sein, erforderlichenfalls Verteidigungsgüter an Stellen einer Regierung, die nicht Teil der Streitkräfte sind, zu liefern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) es sich um eine Verbringung handelt, bei der das einschlägige Verteidigungsgut oder einschlägige Daten in Bezug auf das

Gut innerhalb einer vorher festgelegten Frist in den Ursprungsmitgliedstaat zurückverbracht werden und deren Zweck auf die Produktforschung oder die Demonstration oder die Ausstellung des Verteidigungsgutes beschränkt ist.

Begründung

Es sollte möglich sein, Verteidigungsgüter, die der reinen Demonstration dienen, zeitlich begrenzt in Mitgliedsstaaten zu verbringen und in das Ursprungsland zurück zu verbringen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen der Registrierung unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor der ersten Verwendung einer Allgemeingenehmigung festlegen.

Justification

Allgemeingenehmigungen werden ex ante veröffentlicht. Die Lieferanten brauchen deshalb bei den Mitgliedstaaten nicht die Genehmigung für die Verbringung eines Guts zu beantragen, das auf der Liste der Allgemeingenehmigungen enthalten ist. Unter diesen Umständen ist es angemessen, dass die Mitgliedstaaten vor der ersten Verwendung einer Allgemeingenehmigung in der Lage sein sollten, die Möglichkeit der Registrierung bei der zuständigen Behörde vorzusehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erteilen einzelnen Lieferanten auf Antrag Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem	1. Die Mitgliedstaaten erteilen einzelnen Lieferanten, ***vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Bedingungen,*** auf Antrag ***der Lieferanten***

anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.	Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.

Begründung

Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der von den Unternehmen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllenden Bedingungen autonom sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jede Globalgenehmigung ist mindestens drei Jahre lang gültig.	Jede Globalgenehmigung ist ***unbeschadet der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 15*** mindestens drei Jahre lang gültig**.**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, ***und zwar nur dann,***	Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten, ***vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Bedingungen,*** auf ***deren*** Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger ***in einem der nachstehend aufgeführten Fälle*** einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen,

Begründung

Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der von den Unternehmen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllenden Bedingungen autonom sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) wenn dies dafür erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen und Zusagen ***im Rahmen einschlägiger internationaler Nichtverbreitungsregime, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtlicher Verträge*** einhalten.	(c) wenn dies dafür erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten ***internationale*** Verpflichtungen und Zusagen einhalten.

Begründung

Die Formulierung „internationale Verpflichtungen und Zusagen" ist breiter gefasst als der ursprüngliche Text und würde „einschlägige internationale Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtliche Verträge" einschließen. Alle Mitgliedstaaten wären mit dem vorgeschlagenen Text in der Lage, Einzelgenehmigungen zu verwenden, um sämtlichen internationalen Verpflichtungen und Zusagen – einschließlich bilateraler Verpflichtungen und Zusagen – nachzukommen, statt lediglich den im ursprünglichen Text aufgeführten spezifischen Verpflichtungen und Zusagen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung***, einschließlich etwaiger Beschränkungen,*** hinsichtlich der ***Endverwendung, der Rückverbringung oder*** Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren. ***Im Falle von Beschränkungen für die Wiederverbringung von Verteidigungsgütern unterrichten die die Genehmigung ausstellenden Mitgliedstaaten den Mitgliedstaat, in dem der Empfänger ansässig ist, über sämtliche Bedingungen und Beschränkungen der Genehmigung für die Verbringung.***

Begründung

Eines der größten Probleme beim Handel mit Verteidigungsgütern besteht darin, dass es für Regierungen, Parlamente und Nichtregierungsorganisationen schwierig ist, genau zu verfolgen, was wohin geliefert wird. Um die Transparenz zu steigern und das Risiko, dass Waffen an Orte gelangen, wo sie nicht hingehören, zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten über etwaige Beschränkungen, die mit Genehmigungen für die Erbringung einhergehen, unterrichtet werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die zuständigen Behörden unterrichten, wenn sie die Absicht haben, zum ersten Mal eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die zuständigen Behörden ***innerhalb einer angemessenen Frist*** unterrichten, wenn sie die Absicht haben, zum ersten Mal eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher ***und überprüfen regelmäßig***, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche ***und vollständige*** Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:
a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes;	a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes ***und entsprechende Referenz in der GML***;
b) Menge des Verteidigungsgutes und Datum der Verbringung;	b) Menge ***und Wert*** des Verteidigungsgutes und Datum der

	Verbringung;
c) Name und Anschrift des Lieferanten und des Empfängers;	c) Name und Anschrift des Lieferanten und des Empfängers ***sowie Nachweis über ihre Zertifizierung gemäß Artikel 9.***
	ca) Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Verbringung des Gutes verantwortlich ist, falls es sich nicht um den Lieferanten bzw. den Empfänger handelt;
d) soweit bekannt, Endverwendung und Endverwender des Verteidigungsgutes;	d) soweit bekannt, Endverwendung und Endverwender des Verteidigungsgutes;
e) der Nachweis darüber, dass dem Empfänger der Verteidigungsgüter die Informationen über eine etwaige mit einer Genehmigung verbundene Ausfuhrbeschränkung übermittelt wurden.	e) der Nachweis darüber, dass dem Empfänger der Verteidigungsgüter die Informationen über eine etwaige mit einer Genehmigung verbundene Ausfuhrbeschränkung übermittelt wurden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***drei*** Jahre lang aufzubewahren. ***Sie sind auf Verlangen*** den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ***vorzulegen***, in dem der Lieferant ***seinen*** Sitz ***hat***.	4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***fünf*** Jahre lang aufzubewahren. ***Die in Absatz 3 genannten Aufzeichnungen werden*** den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ***und der Empfänger ihren*** Sitz ***haben***, ***auf jährlicher Grundlage übermittelt***.

Begründung

Eines der größten Probleme beim Handel mit Verteidigungsgütern besteht darin, dass es für Regierungen, Parlamente und Nichtregierungsorganisationen schwierig ist, genau zu verfolgen, was wohin geliefert wird. Um die Transparenz zu steigern und das Risiko, dass Waffen an Orte gelangen wo sie nicht hingehören, zu verringern, sollten die Lieferanten die in Absatz 3 genannten Angaben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger entsprechend den geltenden Praktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche und vollständige Aufzeichnungen über ihren Bezug von Verteidigungsgütern führen; die Aufzeichnungen enthalten die in Absatz 3 genannten Angaben.

Begründung

Eines der größten Probleme beim Handel mit Verteidigungsgütern besteht darin, dass es für Regierungen, Parlamente und Nichtregierungsorganisationen schwierig ist, genau zu verfolgen, was wohin geliefert wird. Um die Transparenz zu steigern und das Risiko, dass Waffen an Orte gelangen wo sie nicht hingehören, zu verringern, sollten die Empfänger die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Angaben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Empfänger seinen Sitz hat.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erfahrung und Ansehen im Bereich Verteidigung, nachgewiesen insbesondere durch eine Erlaubnis zur Herstellung ***und*** Vermarktung von Verteidigungsgütern und durch die Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;	a) Erfahrung und Ansehen im Bereich Verteidigung, nachgewiesen insbesondere durch eine Erlaubnis zur Herstellung ***und/oder*** Vermarktung von Verteidigungsgütern und durch die Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten Verteidigungsgutes einzuhalten und durchzusetzen;	d) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung, ***Rückverbringung*** und Ausfuhr eines ihm gelieferten Verteidigungsgutes einzuhalten und durchzusetzen; ***dabei wird der Zusammenarbeit im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren Rechnung getragen.***

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass bei einer Verbringung von Gütern durch mehrere Mitgliedstaaten die Ausfuhrbeschränkungen nicht nur im Mitgliedstaat des ersten Empfängers eingehalten und durchgesetzt werden, sondern auch in allen anderen betroffenen Staaten. Die Informationen müssen daher weitergeleitet und beachtet werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen mit der nötigen Sorgfalt genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Verteidigungsgüter macht, die es im Rahmen einer ***Genehmigung*** eines anderen	e) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen mit der nötigen Sorgfalt genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Verteidigungsgüter macht, die es im Rahmen einer ***Allgemeingenehmigung***

Mitgliedstaats ausführt, verbringt oder erhält;	eines anderen Mitgliedstaats ausführt, verbringt oder erhält;

Begründung

Es handelt sich um eine rechtliche Klarstellung. Eine Zertifizierung ist nur im Falle einer Allgemeingenehmigung relevant.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***fünf*** Jahre betragen.	Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***drei*** Jahre betragen.

Begründung

Die Gültigkeitsdauer von drei Jahren wird zu einer besseren Rechenschaftslegung bei den Zertifizierungsprozessen führen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die zuständigen Behörden überprüfen ***regelmäßig***, ob der Empfänger die Kriterien gemäß Absatz 2 und die für das Zertifikat geltenden Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt.	5. Die zuständigen Behörden überprüfen ***mindestens alle drei Jahre***, ob der Empfänger die Kriterien gemäß Absatz 2 und die für das Zertifikat geltenden Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt.

Begründung

Diesem Vorschlag liegt die Vorstellung zugrunde, dass Lieferanten und Mitgliedstaaten, in denen Lieferanten ihren Sitz haben, darauf vertrauen können, dass die zertifizierten Empfänger alle in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Kriterien und Bedingungen erfüllt haben. Der Erfolg eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter hängt damit weitgehend von einer gründlichen und regelmäßigen Überwachung dieser Empfänger durch den betroffenen Mitgliedstaat ab.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilen dies der Kommission und den Mitgliedstaaten mit.	8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilen dies der Kommission***, dem Europäischen Parlament*** und den Mitgliedstaaten mit.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission macht ***diese Informationen*** der Öffentlichkeit über ihre Website zugänglich.	Die Kommission macht der Öffentlichkeit ***ein Zentralregister der von den Mitgliedstaaten zertifizierten Empfänger*** über ihre Website zugänglich; ***dabei berücksichtigt sie den sensiblen Charakter der Informationen und beachtet die anwendbaren Rechtsvorschriften über die Informationssicherheit ein.***

Begründung

Bei der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen auf ihrer Website sollte sich die Kommission vor Augen halten, dass Informationen über zertifizierte Empfänger sensibel sein können.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den

zuständigen Behörden ***bestätigen***, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten.	zuständigen Behörden ***glaubhaft beweisen***, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten. ***Die Mitgliedstaaten verfügen über die notwendigen Ressourcen und sind in der Lage, die Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten außerdem, dass die Empfänger von Verteidigungsgütern im Anschluss an die Ausfuhr gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, dass etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten worden sind, und legen dazu einschlägige Beweise vor.***

Begründung

Unsicherheit und möglicherweise Verstoßverfahren soll vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats ***erforderlich ist***, diese aber noch nicht ***vorliegt***, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat.	2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats ***von einem oder mehreren Empfängern beantragt wird***, diese aber noch nicht ***erteilt worden ist***, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat. ***Erhält nach dieser Konsultation ein Mitgliedstaat nicht die beantragte Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaates für die Ausfuhr, findet die Ausfuhr nicht statt. Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten werden in solchen Fällen entsprechend unterrichtet.***

Begründung

Unsicherheit und möglicherweise Verstoßverfahren soll vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Verwaltungszusammenarbeit
	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass geeignete Kontrollmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Bedingungen von Genehmigungen für die Verbringung sowohl durch den Lieferanten als auch durch den Empfänger zu überprüfen. Unbeschadet der Anwendung der Strafen und sonstigen Maßnahmen gemäß Artikel 15a unterrichten die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates im Falle eines von ihnen festgestellten Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen die Bedingungen der Genehmigung für die Verbringung eines Verteidigungsgutes unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats bzw. der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu) – vor Kapitel IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Transparenz
	Die Mitgliedstaaten können einschlägige, nicht vertrauliche Informationen, die in diesem Kapitel aufgeführt werden,

veröffentlichen.

Begründung

Transparenz ist in diesem Bereich überaus wichtig. Innergemeinschaftliche Verbringungen und Rückverbringungen würden es schwieriger machen, genau zu verfolgen, wohin bestimmte Verteidigungsgüter gelangen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten für mehr Transparenz sorgen würden, indem sie die (nicht vertraulichen) Informationen, die sie von den Lieferanten erhalten, sowie die Informationen über das Zertifizierungsverfahren und Ausfuhrbeschränkungen veröffentlichen. Dies würde eine verstärkte Kontrolle durch die Parlamente und die Öffentlichkeit ermöglichen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammenarbeit im Zollwesen	***Zollverfahren***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei der Ausfuhrgenehmigung für die betreffenden Verteidigungsgüter sachdienliche***, mit der Genehmigung der Verbringung verbundene*** Informationen ***über Beschränkungen der Ausfuhr in Drittländer*** nicht berücksichtigt wurden; ***oder***	a) bei der Ausfuhrgenehmigung für die betreffenden Verteidigungsgüter sachdienliche Informationen nicht berücksichtigt wurden;

Begründung

Entspricht dem Wortlaut der Dual Use-Verordnung.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Strafen
	1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Inkraftsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen.
	2. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen fest, die im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie erlassen worden sind, insbesondere für den Fall, dass falsche oder unvollständige Informationen hinsichtlich der Einhaltung der mit einer Genehmigung für die Verbringung einhergehenden Ausfuhrbeschränkungen erteilt worden sind. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Bestimmungen umgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Berichterstattung	***Überprüfung und*** *Berichterstattung*

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission ***legt regelmäßig, spätestens jedoch [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie],*** dem Europäischen Parlament und dem Rat ***einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre*** Auswirkungen auf die Entwicklung ***des*** europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas ***vor;*** sie fügt dem Bericht ***gegebenenfalls*** einen Legislativvorschlag bei.	2. Die Kommission ***überprüft die Funktionsweise dieser Richtlinie und erstattet*** dem Europäischen Parlament und dem Rat ***[fünf Jahre nach dem Termin der Umsetzung] Bericht. Die Kommission bewertet insbesondere, ob und in welchem Umfang die Zielvorgaben dieser Richtlinie verwirklicht worden sind. In ihrem Bericht überprüft die Kommission die Anwendung der Artikel 9 bis 12 und 15 dieser Richtlinie und bewertet die*** Auswirkungen ***dieser Richtlinie*** auf die Entwicklung ***eines*** europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und einer verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas ***unter anderem unter Berücksichtigung der Lage von kleinen und mittleren Unternehmen; sie*** fügt dem Bericht ***erforderlichenfalls*** einen Legislativvorschlag bei.

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern als Teil des „Verteidigungspakets“ der Kommission zusammen mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Auftragsvergabe im Bereich der Verteidigung und einer Mitteilung über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Rüstungsgüterindustrie.

Es gibt gegenwärtig 27 schlecht koordinierte nationale Märkte für Verteidigungsgüter, deren Merkmale eine Verdopplung und eine ineffiziente Nutzung von Ressourcen sind. Nicht nur ist ein Großteil der Auftragsvergabe im Bereich der Verteidigung auf nationaler Ebene organisiert, sondern auch die Verbringung, der Transit und die Einfuhr von Militärgütern innerhalb der EU erfolgen auf nationaler Grundlage. Die vorgeschlagene Vereinfachung der nationalen Genehmigungssysteme für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb des Binnenmarktes ist eine notwendige Vorbedingung für die Entwicklung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und einer international wettbewerbsfähigen europäischen Verteidigungsindustrie. Die Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern wird die Versorgungssicherheit für die Mitgliedstaaten erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand verringern, indem Bedingungen eingeführt werden, die eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die wichtigeren Verbringungen gestatten.

Obwohl die Berichterstatterin den Vorschlag begrüßt, ist sie der Auffassung, dass es Spielraum für eine weitere Verbesserung gibt. Sie schlägt deshalb Änderungsanträge nach den folgenden Linien vor:

Inkraftsetzung und Überprüfung

Es muss eine strikte Kontrolle geben, mit der sichergestellt wird, dass Waffen und Verteidigungsgüter letztlich nicht in Konfliktgebiete gelangen. Die Berichterstatterin unterstreicht, dass die Wiederausfuhr in Drittländer nicht in Fällen erfolgen darf, in denen der Ursprungsmitgliedstaat seine Zustimmung nicht erteilt. Beschränkungen für die Wiederausfuhr, die der Ursprungsmitgliedstaat festgelegt hat, dürfen unter keinen Umständen von den Empfängern von verbrachten Verteidigungsgütern missachtet werden.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen der Genehmigung anzuwenden sind, detaillierter festgelegt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere festlegen, dass der Verstoß gegen Ausfuhrbeschränkungen für Verteidigungsgüter einen Straftatbestand darstellt, wenn er vorsätzlich begangen wird. Dies würde den Mitgliedstaaten eine weitere Gewähr dafür bieten, dass ein effektiver Rechtsbehelf in den Fällen möglich ist, in denen die Beschränkungen der Wiederausfuhr bei Genehmigungen für die Verbringung nicht eingehalten werden. Außerdem würde das Vertrauen der Mitgliedstaaten in das System gestärkt werden. Zusätzlich werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nachzuprüfen, dass die Lieferanten detaillierte Aufzeichnungen über ihre Verbringungen unterhalten.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass dieser Vorschlag ein erster Schritt zur Verstärkung der Binnenmarktvorschriften in einem Bereich ist, der bisher das Kernstück der

Souveränität der Mitgliedstaaten war. Er sollte als „Pilotvorhaben“ gesehen werden, das Gegenstand weiterer Korrekturen und Änderungen sein kann, wenn es mit Hilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gelingt, die Zielvorgaben der Richtlinie zu verwirklichen. Infolgedessen regt die Berichterstatterin an, dass die Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eine umfassende Bewertung der Umsetzung der Richtlinie vornimmt. Erforderlichenfalls legt sie der Bewertung Vorschläge an das Europäische Parlament und an den Rat zur Änderung der Richtlinie bei.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter wesentlich davon abhängen wird, inwieweit die Umsetzung dieses Vorschlags zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten führen wird. Deshalb sollte man sich bei der Bewertung insbesondere auf die Auswirkungen der Richtlinie auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten konzentrieren.

Die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Das System der Zertifizierung, das zentrale Element des vorgeschlagenen Genehmigungssystems, ist eher auf die Erfordernisse größerer Unternehmen zugeschnitten und könnte zu Wettbewerbsnachteilen für KMU führen. Während sich größere Unternehmen für eine Zertifizierung zur Erlangung von Allgemeingenehmigungen entscheiden können, ist der Zertifizierungsprozess für kleinere Unternehmen zu kostspielig und mühsam.

Alle Unternehmen werden Nutzen aus der Vorschrift ziehen, dass es in der Regel nicht notwendig sein wird, eine Genehmigung für die Verbringung von Teilsystemen oder Bauteilen einzuholen, die in Waffensysteme eingebaut sind und nicht auf einer späteren Stufe verbracht oder exportiert werden können. Unter den Herstellern von Teilsystemen und Bauteilen könnte es eine ganze Reihe von KMU geben, die Nutzen aus dieser Vorschrift ziehen werden. Allerdings reicht diese Vorschrift möglicherweise nicht aus, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass das System der Genehmigungen generell größere Unternehmen begünstigt. Um sicherzustellen, dass die Richtlinie nicht zu einem relativen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit für KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen führt, schlägt die Berichterstatterin vor, dass die von der Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzunehmende Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auch eine Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auf die KMU enthält.

Rechtliche Klarheit

Die Berichterstatterin verweist darauf, dass mehrere Teile des Vorschlags der Klärung bedürfen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Sie regt an, dass die internationalen Verpflichtungen, die die Verwendung von Einzelgenehmigungen rechtfertigen, nicht im Wege einer aufzählenden Liste festgelegt werden, sondern mittels eines allgemeinen Verweises auf die „internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten“. Ihre Empfehlungen enthalten ebenfalls eine Reihe von Klärungen, die sich auf die Verpflichtungen der Lieferanten von Verteidigungsgütern beziehen.

12.9.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
(KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Beer

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Generell wird in der Stellungnahme nachdrücklich die Vereinfachung der Regeln für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern befürwortet, wie sie von der Kommission im Richtlinienentwurf vorgeschlagen wird.

   a) Durch die Einführung dieses Instruments werden unnötige Verwaltungslasten von den Behörden der Mitgliedstaaten genommen und Bedingungen geschaffen, um sich stärker auf die wichtigeren Verbringungsfälle zu konzentrieren anstatt auf die, die routinemäßig genehmigt werden.

   b) Infolge der Umsetzung dieser Richtlinie und der über die Beschaffung von Verteidigungsgütern werden positive Entwicklungen auf dem europäischen Markt für Verteidigungsgüter und für die verteidigungstechnologische und –industrielle Basis Europas erwartet.

   c) Die Aufnahme von Ausfuhrbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in den Vorschlag der Kommission ist äußerst begrüßenswert, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für den Schutz der Menschenrechte, des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, die durch eine mögliche Ausfuhr in ein Drittland entstehen.

2. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten hebt jedoch folgende Anliegen hervor:

   a) Wie in mehreren Entschließungen des Europäischen Parlaments zuvor wird nachdrücklich empfohlen, dass parallel zur Vereinfachung der

innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern eine Umgestaltung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren zu einem verbindlichen Rechtsinstrument stattfindet. Der Rat wird deshalb darauf hingewiesen, wie dringlich es ist, den genannten Verhaltenskodex der EU in einem Gemeinsamen Standpunkt rechtsverbindlich festzulegen, bevor diese Richtlinie in Kraft tritt.

b) Es muss strenge Kontrollen geben, damit Waffen und damit zusammenhängende Erzeugnisse generell nicht in Konfliktgebiete gelangen.

c) Es kann nicht mehr hingenommen werden, dass bei ESVP-Missionen die Gefahr besteht, dass sich diese Missionen mit Waffen aus der Europäischen Union konfrontiert sehen und durch sie gefährdet werden (z.B. im Tschad).

3. Es werden folgende konkrete Änderungen zur Verbesserung der endgültigen Richtlinie vorgeschlagen:

a) In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Wiederausfuhr in ein Drittland in den Fällen nicht stattfinden darf, in denen der Ursprungsmitgliedstaat dem nicht zustimmt. Eine solche Ablehnung der Wiederausfuhr durch den Ursprungsmitgliedstaat darf unter keinen Umständen von den Empfängern der Verbringungen missachtet werden (Änderungen zu Artikel 10).

b) Die Kommission sollte nicht nur unterrichtet werden, sondern auch prüfen, ob die sinngemäße Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 (der sich auf andere als die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Verteidigungsgüter bezieht) durch einen Mitgliedstaat mit den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist (Änderungen zu Artikel 2).

c) Die Richtlinie muss einheitlich angewendet werden, um die Transparenz der in den Artikeln 5 bis 7 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten (Änderungen zu Artikel 4 Absatz 2).

d) Der Einbau von Bestandteilen in ein Erzeugnis garantiert nicht automatisch, dass ein solcher Bestandteil nicht zu einem späteren Zeitpunkt als solcher verbracht werden kann. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten von der Festlegung von Ausfuhrbeschränkungen nur dann absehen, wenn der Empfänger der Verbringungen erklärt, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen, sodass verhindert wird, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder sogar in ein Drittland ausgeführt werden können (Änderungen zu Artikel 4 Absatz 6).

e) Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, sondern auch regelmäßig kontrollieren, ob die Lieferanten auf ihrem Hoheitsgebiet ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen (Änderungen zu Artikel 8 Absatz 3).

f) Es ist äußerst empfehlenswert, dass sich die Lieferanten nicht der Verantwortung entziehen, den betreffenden Mitgliedstaat über die Endverwendung, von der sie Kenntnis haben, zu unterrichten. Es muss geklärt werden, welche Behörde kontrollieren wird, ob die Endverwendung und der Endverwender bekannt sind

(Änderungen zu Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d).

g) Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats der Empfänger sollte anstelle von fünf Jahren auf keinen Fall mehr als drei Jahre betragen. Dies führt zu einer besseren Kontrollierbarkeit der Zertifizierungsprozesse (Änderungen zu Artikel 9 Absatz 3).

h) Die Sicherheit sensibler Informationen ist eine Vorbedingung für einen erfolgreichen europäischen Markt für Verteidigungsgüter im Dienste der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Deshalb muss die Kommission die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich beachten, wenn sie die Liste der zertifizierten Empfänger auf einer Website veröffentlicht (Änderungen zu Artikel 9 Absatz 8).

i) Es wird eine regelmäßige jährliche Berichterstattung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Richtlinie vorgeschlagen. Dies wird eine bessere Kontrollierbarkeit des Durchführungsprozesses ermöglichen und zeitgleich mit dem Jahresbericht des Rates über die Durchführung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren erfolgen (Änderungen zu Artikel 16 Absatz 2).

j) Generell zielt die Stellungnahme auf einen offenen und transparenten Mechanismus für Waffentransfers innerhalb der Europäischen Union ab.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Absatz 2 Gebrauch, *veröffentlichte* er eine Liste dieser Güter und setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.	3. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Absatz 2 Gebrauch, *veröffentlicht* er eine Liste dieser Güter und setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. ***Die Kommission prüft, ob die Inanspruchnahme der Möglichkeit gemäß Absatz 2 durch einen Mitgliedstaat mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.***

Begründung

Die Kommission sollte nicht nur unterrichtet werden, sondern auch prüfen, ob die sinngemäße Anwendung dieser Richtlinie (Absatz 2) auf andere als die im Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter durch einen Mitgliedstaat mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Die Mitgliedstaaten können die bestehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.	4. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. ***Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit in Anspruch nehmen, Endnutzerzertifikate zu verlangen.*** Die Mitgliedstaaten können die bestehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

Begründung

Die Nutzung von Endnutzerzertifikaten soll gewährleisten, dass die Empfänger von Verteidigungsgütern angemessen über die anwendbaren Beschränkungen in Bezug auf den Endverbrauch, die Wiederverbringung oder die Ausfuhr der verbrachten Erzeugnisse unterrichtet werden und dass keine solche Verbringung ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats erfolgen kann, der das Zertifikat ausgestellt hat. Den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, sollte gestattet sein, solche Zertifikate zu nutzen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für	6. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für

Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen ***und daher*** als solche zu einem späteren Zeitpunkt ***nicht*** wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden ***können***, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.	Teilsysteme oder Bestandteile Ausfuhrbeschränkungen festzulegen, wenn der Empfänger eine Erklärung über die Nutzung vorlegt, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen***, so dass verhindert wird, dass sie*** als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder ausgeführt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ist der Auffassung, dass die Verbringung der Teilsysteme oder Bestandteile sensibel ist.

Begründung

Der Empfänger muss erklären, dass die im Rahmen der Genehmigung verbrachten Teilsysteme oder Bestandteile in seine eigenen Güter eingehen, so dass verhindert wird, dass sie als solche zu einem späteren Zeitpunkt wieder selbständig verbracht oder sogar in ein Drittland ausgeführt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***erteilen*** einzelnen Lieferanten auf Antrag Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.	1. Die Mitgliedstaaten ***können*** Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigung ***erteilen***, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.

Begründung

Das Recht eines Mitgliedstaates, einen Antrag auf Genehmigung der Verbringung abzulehnen, muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 - Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***erteilen*** Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,	Die Mitgliedstaaten ***können*** Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen ***erteilen***, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,

Begründung

Das Recht eines Mitgliedstaates, einen Antrag auf Genehmigung der Verbringung abzulehnen, muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung ***einschließlich von Beschränkungen*** hinsichtlich ***der Endnutzung, der Wiederverbringung oder*** der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren.

Begründung

Die Empfänger von Verteidigungsgütern sind über alle anwendbaren Bedingungen der Genehmigung für die Verbringung zu unterrichten, einschließlich der Bedingungen, die sich auf die Endnutzung und die Wiederverbringung der verbrachten Güter beziehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 - Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher ***und***

die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:	***kontrollieren regelmäßig***, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, sondern auch regelmäßig kontrollieren, ob die Lieferanten in den Mitgliedstaaten ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) der Nachweis darüber, dass dem Empfänger der Verteidigungsgüter die Informationen über eine etwaige mit einer Genehmigung verbundene Ausfuhrbeschränkung übermittelt wurden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***drei*** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.	4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***fünf*** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

Begründung

Der Zugang der Behörden der Mitgliedstaaten zu den Aufzeichnungen der Lieferanten wird von drei Jahren auf fünf Jahre ausgedehnt. Dies bedeutet mehr Transparenz des Prozesses sowie mehr Zeit für die Ermittlung möglicher Verstöße gegen das umgesetzte nationale Recht oder die umgesetzte nationale Regelung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***fünf*** Jahre betragen.	Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***drei*** Jahre betragen.

Begründung

Die Gültigkeitsdauer von drei Jahren wird zu einer besseren Kontrollierbarkeit der Zertifizierungsprozesse führen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit über ihre Website zugänglich.	Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit über ihre Website zugänglich; ***dabei berücksichtigt sie den sensiblen Charakter der Informationen und hält die anwendbaren Rechtsvorschriften über die Informationssicherheit ein.***

Begründung

Bei der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen auf ihrer Website sollte sich die Kommission vor Augen halten, dass Informationen über zertifizierte Empfänger sensibel sein können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten. ***Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass die zuständigen Behörden diese Einhaltung überprüfen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat.	2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat. ***Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten werden über solche Konsultationen unterrichtet.***

Begründung

Die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Konsultationen über die beabsichtigten Ausfuhren, die die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaates erforderlich machen, müssen der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, um für eine bessere Transparenz des Prozesses zu sorgen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Besteht nach Auffassung eines Ursprungsmitgliedstaats, der eine Allgemeingenehmigung erteilt hat, ein erhebliches Risiko, dass ein in einem Bestimmungsmitgliedstaat ansässiges und dort zertifiziertes Unternehmen eine der an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen wird, teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit und ersucht ihn um eine Beurteilung der Lage.	1. Besteht nach Auffassung eines Ursprungsmitgliedstaats, der eine Allgemeingenehmigung erteilt hat, ein erhebliches Risiko, dass ein in einem Bestimmungsmitgliedstaat ansässiges und dort zertifiziertes Unternehmen eine der an diese Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllen wird, teilt er dies dem betreffenden Mitgliedstaat mit und ersucht ihn um eine Beurteilung der Lage. ***Ist ein anderer Mitgliedstaat als der die Genehmigung erteilende Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, unterrichtet er den die Genehmigung ausstellenden Mitgliedstaat und die Kommission.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission legt ***regelmäßig***, spätestens jedoch [***fünf Jahre*** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.	2. Die Kommission legt spätestes [***48 Monate*** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ***jährlichen*** Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas ***einschließlich der Umsetzung von Artikel 10*** vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

Begründung

Eine regelmäßige jährliche Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat wird zu einer besseren Kontrollierbarkeit des Durchführungsprozesses führen. Sie wird zeitgleich mit dem Jahresbericht des Rates über die Durchführung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren erfolgen.

VERFAHREN

Titel	Innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.1.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Angelika Beer 29.1.2008
Prüfung im Ausschuss	9.6.2008 16.7.2008 9.9.2008
Datum der Annahme	10.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 –: 4 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vittorio Agnoletto, Sir Robert Atkins, Christopher Beazley, Bastiaan Belder, Colm Burke, Marco Cappato, Philip Claeys, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Michael Gahler, Jas Gawronski, Maciej Marian Giertych, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Jana Hybášková, Anna Ibrisagic, Ioannis Kasoulides, Metin Kazak, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Johannes Lebech, Willy Meyer Pleite, Francisco José Millán Mon, Philippe Morillon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Cem Özdemir, Ioan Mircea Paşcu, Béatrice Patrie, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Samuli Pohjamo, Bernd Posselt, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, Christian Rovsing, Flaviu Călin Rus, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Saryusz-Wolski, Marek Siwiec, István Szent-Iványi, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Marcello Vernola, Kristian Vigenin, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Glyn Ford, Kinga Gál, Milan Horáček, Tunne Kelam, Alexander Graf Lambsdorff, Mario Mauro, Nickolay Mladenov, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström, Karl von Wogau
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Costas Botopoulos, Antonio Masip Hidalgo, Pierre Pribetich

15.9.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
(KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Hannes Swoboda

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit rund 70 Milliarden Euro Umsatz, etwa 770 000 Beschäftigten und einem umfangreichen Produktsortiment ist der europäische Markt für Verteidigungsgüter ein wichtiger Industriezweig. Die derzeitige Aufsplitterung des Regulierungsumfelds stellt jedoch ein großes Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie und ein erhebliches Risiko für die Liefersicherheit bei europäischen Verteidigungsgütern dar.

Diese Marktfragmentierung ist Ergebnis des Bestehens 27 nationaler Genehmigungssysteme, die ihren Ursprung in dem Bestreben der Mitgliedstaaten haben, die Ausfuhr von Verteidigungsgütern zu kontrollieren. Diese nationalen Systeme unterscheiden sich erheblich von einander im Hinblick auf Verfahren, Umfang, zuständige Behörden und Fristen, was für die Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet (dessen Gesamtkosten auf mehr als 3 Milliarden Euro jährlich geschätzt werden). Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit im Bereich Verteidigungsindustrie durch die langen Vorlaufzeiten und die Unsicherheiten behindert, die sich aus der Notwendigkeit von Einzelgenehmigungen ergeben. Besonders negativ wirkt sich das auf KMU aus, die oftmals daran gehindert werden, bei großen Industrieprojekten als Zulieferer mitzuwirken. Schließlich verringert die Tatsache, dass in diesem Sektor kein echter Binnenmarkt existiert, die wirtschaftliche Effizienz und hemmt somit die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Um diese Marktfragmentierung zu beenden, bürokratische Hemmnisse abzustellen und Innovation und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, ohne die Kontrolle der Mitgliedstaaten über ihre grundlegenden Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu opfern, hat die Kommission im Dezember 2007 ein umfassendes Paket von Initiativen zur Verbesserung des

Funktionierens des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter vorgelegt. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie ist Teil des Pakets und zielt darauf ab, die gegenwärtigen Hindernisse im innergemeinschaftlichen Handel mit Verteidigungsgütern abzubauen, um auf diese Weise die Zusammenarbeit in der Industrie zu verstärken, die Lieferketten zu optimieren und Größenvorteile entstehen zu lassen. Ganz konkret ersetzt der Vorschlag die derzeitigen nationalen Genehmigungssysteme durch ein strafferes, vereinheitlichtes System von Allgemein- und Globalgenehmigungen, in dem die Erteilung von Einzelgenehmigungen die Ausnahme darstellt. Das bevorzugte Modell sind Allgemeingenehmigungen, bei denen Sicherheitsbedenken (insbesondere hinsichtlich der Vermeidung einer unerwünschten Wiederausfuhr) vergleichsweise gering sind, wenn die Verbringung zugunsten der Regierungen von EU-Mitgliedstaaten und zertifizierter Unternehmen erfolgt. In den letztgenannten Fällen sollte ein vereinheitlichtes Genehmigungsverfahren den Mitgliedstaaten die Gewähr dafür bieten, dass Unternehmen anderer Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Ausfuhrbeschränkungen verlässlich einhalten.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt diese Initiative. Durch die Anwendung der Binnenmarktgrundsätze auf Verteidigungsgüter werden die Wettbewerbsfähigkeit und die Technologiebasis der europäischen Verteidigungsindustrie gestärkt. Dazu gehört auch eine geopolitische Komponente, da eine starke und dynamische verteidigungsindustrielle Basis in Europa Grundvoraussetzung für den Fortbestand der Autonomie der Europäischen Union ist. Mit der Ausräumung unnötiger bürokratischer Hindernisse (zur Veranschaulichung: 2006 wurden rund 11 500 Genehmigungen ausgestellt und noch nicht einmal 10 Anträge abgelehnt) und der Vereinfachung der Genehmigungsbedingungen und –verfahren wird der Verwaltungsaufwand verringert und der gesamte Sektor gestärkt.

Berücksichtigung finden müssen jedoch auch die Eigenheiten des Marktes für Verteidigungsgüter und der notwendige Schutz der nationalen Sicherheit sowie der Verteidigungspolitiken. Dabei sollten folgende Punkte stärkere Beachtung finden:

Erstens müssen die Mitgliedstaaten ihre Unabhängigkeit in der Ausfuhrpolitik für Verteidigungsgüter beibehalten. Der Verfasser der Stellungnahme würde weitere Schritte des Rates in Richtung auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten begrüßen, beispielsweise indem der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren verbindlicher gemacht wird, wie kürzlich in einer Entschließung des Europäischen Parlaments erneut gefordert wurde.[1] Das ist jedoch derzeit noch nicht der Fall. Mitgliedstaaten mit einer strengeren Ausfuhrpolitik als andere könnten innergemeinschaftliche Verbringungen nur dann akzeptieren, wenn ihre Ausfuhrbeschränkungen von den ausführenden Mitgliedstaaten eingehalten werden. Der Vorschlag enthält mehrere Bestimmungen zur Gewährleistung der Autonomie der Mitgliedstaaten: Sie können die Produkte für die einzelnen Genehmigungsarten sowie die Nutzungsbedingungen für sämtliche Genehmigungen (einschließlich Ausfuhrbeschränkungen) selbst festlegen.

Zweitens würde das vorgeschlagene System nur bei einer verstärkten Kontrolle der Außengrenzen der Gemeinschaft funktionieren. Anderenfalls könnten Unternehmen

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zu dem Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (Nichtverabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts durch den Rat mit der Folge, dass der Rat den Verhaltenskodex nicht zu einem verbindlichen Rechtsinstrument macht).

versuchen, Exportkontrollen in ihren eigenen Ländern zu umgehen, indem sie ihre Erzeugnisse über verschiedene Mitgliedstaaten verbringen, in denen weniger kontrolliert wird. Auf dieses Problem wird in dem Vorschlag eingegangen, indem zusätzliche Zeit für die Einholung von Expertenwissen eingeräumt wird. Außerdem wurden verschiedene „vertrauensbildende Maßnahmen“ aufgenommen, etwa die Möglichkeit zur Erteilung von Einzelgenehmigungen bei zwielichtigen Transaktionen oder Verbringungen sensibler Güter sowie eine „Schutzklausel“ für besondere Umstände, in denen die nationale Sicherheit ernsthaft gefährdet ist. Es kommt jedoch darauf an, dass alle Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen für die Durchsetzung festlegen, einschließlich Sanktionen.

Ein wichtiger Faktor auf diesem Gebiet ist schließlich nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme Transparenz. Innergemeinschaftliche Verbringungen und Rückverbringungen würden die Verfolgung bestimmter Verteidigungsgüter erschweren. Daher wäre es empfehlenswert, dass die Mitgliedstaaten durch die Veröffentlichung von Ausfuhrlisten bzw. –genehmigungen die Transparenz erhöhen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sind unterschiedlich, was den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Verteidigungsgütern behindern und den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes verzerren kann.	(3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern sind unterschiedlich, was den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Verteidigungsgütern behindern und den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes verzerren kann ***und gleichzeitig die Innovation, die industrielle Zusammenarbeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes für Verteidigungsgüter in der Europäischen Union erschwert***.

Begründung

Es ist wichtig, die wirtschaftlichen Nachteile der derzeitigen Situation hervorzuheben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit die schrittweise Verminderung der vorherigen Einzelkontrolle zugunsten der nachfolgenden Allgemeinkontrolle im Ursprungsmitgliedstaat der Verteidigungsgüter ausgeglichen wird, sollte das gegenseitige Vertrauen durch die Schaffung von Garantien dafür gestärkt werden, dass keine Verteidigungsgüter entgegen etwaigen Ausfuhrbeschränkungen in Drittländer ausgeführt werden.	(26) Damit die schrittweise Verminderung der vorherigen Einzelkontrolle zugunsten der nachfolgenden Allgemeinkontrolle im Ursprungsmitgliedstaat der Verteidigungsgüter ausgeglichen wird, sollte das gegenseitige Vertrauen durch die Schaffung von Garantien dafür gestärkt werden, dass keine Verteidigungsgüter entgegen etwaigen Ausfuhrbeschränkungen in Drittländer ausgeführt werden. ***An diesem Grundsatz sollte auch dann festgehalten werden, wenn Verteidigungsgüter durch mehrere Mitgliedstaaten transportiert werden, bevor sie in ein Drittland ausgeführt werden.***

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass die Unternehmen die Ausfuhrkontrolle in ihrem Staat nicht dadurch umgehen können, dass sie ihre Güter durch mehrere Mitgliedstaaten transportieren, bevor sie sie in ein Drittland ausführen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang sollte entsprechend der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aktualisiert werden.	(34) ***Es ist wichtig, dass die Liste der Verteidigungsgüter auf flexible und harmonisierte Weise unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktentwicklungen aktualisiert wird.***

	Die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang sollte ***hierzu*** entsprechend der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aktualisiert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Für den schrittweisen Aufbau gegenseitigen Vertrauens ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen festlegen, die die Durchsetzung dieser Richtlinie gewährleisten können; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen darüber, dass die Unternehmen sich an die gemeinsamen Kriterien für die Zertifizierung und die Beschränkungen für die Weiterverwendung von Verteidigungsgütern nach der Verbringung halten müssen.	(35) Für den schrittweisen Aufbau gegenseitigen Vertrauens ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen, ***einschließlich Sanktionen***, festlegen, die die Durchsetzung dieser Richtlinie gewährleisten können; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen darüber, dass die Unternehmen sich an die gemeinsamen Kriterien für die Zertifizierung und die Beschränkungen für die Weiterverwendung von Verteidigungsgütern nach der Verbringung halten müssen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Ausfuhrkontrolle in ihrem Staat nicht dadurch umgehen können, dass sie ihre Güter durch mehrere Mitgliedstaaten transportieren, bevor sie sie in ein Drittland ausführen, sollten alle Mitgliedstaaten wirksame Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie gegen ein Unternehmen verhängt werden können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern und deren Ausfuhr in Drittländer Transparenz zu gewährleisten.

Begründung

Transparenz ist in diesem Bereich überaus wichtig. Innergemeinschaftliche Verbringungen und Rückverbringungen würden es schwieriger machen, zu verfolgen, wohin bestimmte Verteidigungsgüter gelangen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten für mehr Transparenz sorgen würden, indem sie ihre Ausfuhrlisten und/oder Ausfuhrgenehmigungen veröffentlichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigungen.	2. Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigungen, ***sofern diese die damit verbundenen Bedingungen erfüllen***.

Begründung

Rechtliche Klarstellung. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der von den Unternehmen zu erfüllenden Bedingungen für die Genehmigung autonom sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erteilen einzelnen Lieferanten auf Antrag Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.	1. Die Mitgliedstaaten erteilen einzelnen Lieferanten, ***die die entsprechenden Bedingungen erfüllen,*** auf Antrag Globalgenehmigungen, mit denen diese einem oder mehreren Empfängern in einem anderen Mitgliedstaat einmalig oder mehrmals ein Verteidigungsgut oder mehrere Verteidigungsgüter liefern dürfen.

Begründung

Rechtliche Klarstellung. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten bei der

Festlegung der von den Unternehmen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllenden Bedingungen autonom sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jede Globalgenehmigung ist mindestens ***drei Jahre*** lang gültig.	Jede Globalgenehmigung ist mindestens ***fünf Jahre*** lang gültig.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten auf Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,	Die Mitgliedstaaten erteilen Lieferanten, ***die die entsprechenden Bedingungen erfüllen,*** auf Antrag Einzelgenehmigungen, mit denen diese einem Empfänger einmalig Verteidigungsgüter liefern dürfen, und zwar nur dann,

Begründung

Rechtliche Klarstellung. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der von den Unternehmen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllenden Bedingungen autonom sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der Ausfuhr der Verteidigungsgüter informieren.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der ***Endverwendung, der Rückverbringung oder der*** Ausfuhr der

Verteidigungsgüter informieren.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass bei einem Transport der Güter durch mehrere Mitgliedstaaten die Informationen bezüglich der Ausfuhrbeschränkungen nicht nur an den ersten Empfänger gehen, sondern weitergeleitet werden

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die zuständigen Behörden unterrichten, wenn sie die Absicht haben, zum ersten Mal eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die zuständigen Behörden ***innerhalb einer angemessenen Frist*** unterrichten, wenn sie die Absicht haben, zum ersten Mal eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher ***und überprüfen regelmäßig***, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur sicherstellen, sondern auch regelmäßig kontrollieren, ob die Lieferanten in den Mitgliedstaaten ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes;	(a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes ***und seiner Referenz in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union***;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Menge des Verteidigungsgutes und Datum der Verbringung;	(b) Menge ***und Wert*** des Verteidigungsgutes und Datum der Verbringung;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***drei Jahre*** lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.	4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, noch mindestens ***sieben Jahre*** lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

Begründung

Der Zugang der Behörden der Mitgliedstaaten zu den Aufzeichnungen der Lieferanten wird von drei Jahren auf sieben Jahre ausgedehnt. Dies bedeutet mehr Transparenz des Prozesses sowie mehr Zeit für die Ermittlung möglicher Verstöße gegen das umgesetzte nationale Recht oder die umgesetzte nationale Regelung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten Verteidigungsgutes einzuhalten und durchzusetzen;	(d) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung, ***Rückverbringung*** und Ausfuhr eines ihm gelieferten Verteidigungsgutes einzuhalten und durchzusetzen;

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass bei einem Transport von Gütern durch mehrere Mitgliedstaaten die Ausfuhrbeschränkungen nicht nur im Mitgliedstaat des ersten Empfängers eingehalten und durchgesetzt werden, sondern auch in allen anderen betroffenen Staaten. Die Informationen müssen daher weitergeleitet und beachtet werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen mit der nötigen Sorgfalt genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Verteidigungsgüter macht, die es im Rahmen einer ***Genehmigung*** eines anderen Mitgliedstaats ausführt, verbringt oder erhält;	(e) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen mit der nötigen Sorgfalt genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Verteidigungsgüter macht, die es im Rahmen einer ***Allgemeingenehmigung*** eines anderen Mitgliedstaats ausführt, verbringt oder erhält;

Begründung

Rechtliche Klarstellung. Eine Zertifizierung ist nur im Falle einer Allgemeingenehmigung relevant.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***fünf Jahre*** betragen.	Die unter Buchstabe d angeführte Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens ***sieben Jahre*** betragen.

Begründung

Entbürokratisierung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat.	2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat. ***Erhält nach dieser Konsultation ein Mitgliedstaat nicht die erforderliche Zustimmung des Ursprungmitgliedstaats für die geplante Ausfuhr, findet die Ausfuhr nicht statt. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über solche Fälle unterrichtet.***

Begründung

Eine Wiederausfuhr in ein Drittland darf nicht stattfinden, wenn ein Ursprungsmitgliedstaat nicht seine Zustimmung dazu erteilt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 a (neu) – vor Kapitel IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Transparenz
	Die Mitgliedstaaten können relevante, nicht vertrauliche Informationen, die in diesem Kapitel aufgeführt sind, veröffentlichen.

Begründung

Transparenz ist in diesem Bereich überaus wichtig. Innergemeinschaftliche Verbringungen und Rückverbringungen würden es schwieriger machen, zu verfolgen, wohin bestimmte Verteidigungsgüter gelangen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten für mehr Transparenz sorgen würden, indem sie die (nicht vertraulichen) Informationen, die sie von den Lieferanten erhalten, sowie die Informationen über das Zertifizierungsverfahren und über die Ausfuhrbeschränkungen veröffentlichen. Dies würde eine verstärkte Kontrolle durch die Parlamente und die Öffentlichkeit ermöglichen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Article 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission kann Vorschläge zur Änderung des Anhangs unterbreiten, um bestimmte Güter aufzunehmen oder zu streichen.

Begründung

Der Anhang sollte nicht nur an Produktentwicklungen angepasst werden, sondern vielmehr ist eine flexible Lösung vorzusehen, die es ermöglicht, die Liste der Güter bei Bedarf zu ändern, zum Beispiel durch Hinzufügung immaterieller Güter, die mit bestimmten Verteidigungsgütern eng zusammenhängen, wie Daten oder Software.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Durchsetzungsmaßnahmen
	1. Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie fest.
	2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über derartige Maßnahmen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Ausfuhrkontrolle in ihrem Staat nicht dadurch umgehen können, dass sie ihre Güter durch mehrere Mitgliedstaaten transportieren, bevor sie sie in ein Drittland ausführen, sollten alle Mitgliedstaaten wirksame Sanktionen festlegen, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie gegen ein Unternehmen verhängt werden können.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission legt regelmäßig, spätestens jedoch [***fünf Jahre*** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.	2. Die Kommission legt regelmäßig, spätestens jedoch [***drei Jahre*** nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie], dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas vor; sie fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

Begründung

Schnellere Überprüfung der Rechtsetzung.

VERFAHREN

Titel	Innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.1.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hannes Swoboda 27.2.2008
Prüfung im Ausschuss	28.5.2008
Datum der Annahme	11.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Březina, Jerzy Buzek, Dragoş Florin David, Pilar del Castillo Vera, Den Dover, Nicole Fontaine, András Gyürk, Romana Jordan Cizelj, Anne Laperrouze, Eluned Morgan, Reino Paasilinna, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vladimír Remek, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Christian Ehler, Juan Fraile Cantón, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Vittorio Prodi

VERFAHREN

Titel	Innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0765 – C6-0468/2007 – 2007/0279(COD)			
Datum der Konsultation des EP	5.12.2007			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 15.1.2008			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.1.2008	ITRE 15.1.2008		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Heide Rühle 2.4.2008			
Prüfung im Ausschuss	6.5.2008	28.5.2008	2.6.2008	7.7.2008
	9.9.2008	6.10.2008		
Datum der Annahme	7.10.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 –: 0 0: 0			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Cristian Silviu Buşoi, Charlotte Cederschiöld, Gabriela Creţu, Mia De Vits, Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Martí Grau i Segú, Małgorzata Handzlik, Christopher Heaton-Harris, Anna Hedh, Iliana Malinova Iotova, Pierre Jonckheer, Alexander Graf Lambsdorff, Kurt Lechner, Toine Manders, Catiuscia Marini, Arlene McCarthy, Nickolay Mladenov, Catherine Neris, Zita Pleštinská, Karin Riis-Jørgensen, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Salvador Domingo Sanz Palacio, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Barbara Weiler, Marian Zlotea			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emmanouil Angelakas, Wolfgang Bulfon, Colm Burke, Giovanna Corda, Jan Cremers, Manuel Medina Ortega, José Ribeiro e Castro, Gary Titley, Diana Wallis, Stefano Zappalà			
Datum der Einreichung	15.10.2008			